Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1113

Bericht

des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß)

— Wahlprüfungsangelegenheiten —

über den Wahleinspruch des Dipl.-Kaufmanns Alexius Mansmann und des Kaufmanns Werner Toberentz, Hamburg, Bevollmächtigter: RA Dr. Sdun, Hamburg, gegen die Gültigkeit der Wahl zum 5. Deutschen Bundestag vom 19. September 1965 in der Freien und Hansestadt Hamburg

— Az. 13/65 —

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. h. c. Güde

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle die aus der Anlage ersichtliche Entscheidung treffen.

Bonn, den 28. Oktober 1966

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Dr. Schäfer
Vorsitzender

Dr. h. c. Güde
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51



Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az. 13/65 — des Dipl.-Kaufmanns Alexius Mansmann und des Kaufmanns Werner Toberentz, Hamburg

Bevollmächtigter: RA Dr. Sdun, Hamburg

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 5. Deutschen Bundestag vom 19. September 1965 in der Freien und Hansestadt Hamburg

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Die Einspruchsführer fechten mit Schriftsatz ihres Bevollmächtigten Dr. jur. Paul Viktor Sdun vom 8. Oktober 1965 die Wahl zum 5. Deutschen Bundestag in der Freien und Hansestadt Hamburg an.

   Sie gründen ihre Anfechtung auf die Zulassung der vom Landesverband Hamburg der Freien Demokratischen Partei (FDP) eingereichten Wahlvorschläge

   a) in den Wahlkreisen der Freien und Hansestadt Hamburg,

   b) der Landesliste,

   da diese fehlerhaft zustande gekommen seien.

   Nach dem Vortrag der Einspruchsführer gliedert sich der Landesverband Hamburg der FDP in Bezirke, die sich mit den staatlichen Verwaltungsbezirken decken. Die Bezirke gliedern sich in Kreise und Gruppen nach der Bestimmung des Hauptauschusses (§ 6 der Satzung). Über die Übernahme der Mitglieder entscheidet der Landesvorstand. Das einzelne Mtiglied kann selbst erklären, in welchem Kreis es als Mitglied geführt werden möchte, ohne dabei an seinen Wohnsitz oder die Zustimmung von Organen dieses Kreisverbandes gebunden zu sein. Dies gilt gleichermaßen für den Neueintritt wie für „Umschreibung" von einem Kreis in den anderen. Die Kandidaten des Landesverbandes für die Wahl zum Deutschen Bundestag werden von einer Vertreterversammlung des Landesverbandes gewählt. Die Vertreter gehen aus „Urwahlen" in den Kreisen hervor (§ 11 a Ziff. 1 der Satzung). Für die Mitglieder der Vertreterversammlung bestimmt die Satzung in § 11 a Ziff. 1, daß sie in dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg für das Parlament wahlberechtigt sein müssen, zu dessen Wahl die Kandidaten zu wählen sind.

   Die Einspruchsführer behaupten, der Vorstand des Landesverbandes habe die Mitgliederlisten der Kreise 5 und 19 dadurch „verlängert", daß der Verband einmal in den Deutschen Jungdemokraten einen parallelen Schachtelverband enthalte, zum anderen den Mitgliedern der Kreisverbände nach § 2 der Satzung die Geschäftsführung über die Mitgliederkartei entzogen sei. Die Mitglieder der Kreisverbände und ihre Vorsitzenden müßten ohne Möglichkeit der Gegenwehr dulden, daß der Vorstand des Verbandes Ummeldungen von Mitgliedern des Schachtelverbandes entgegennehme. Die aus den Staatsgebieten der Freien und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein von der Landesgeschäftsstelle eingeladenen Mitglieder des Schachtelverbandes hätten die Mehrheitsverhältnisse in den Kreisen geändert.

   Die Geschäftsführung des Vorstandes des Verbandes über die Mitgliederkartei verstoße gegen demokratische Grundsätze; die nach § 11 a der Satzung entstandene Vertreterversammlung des Verbandes sei verfassungswidrig. Die vom Landesverband Hamburg der FDP eingereichten Wahlvorschläge seien somit nicht ordnungsgemäß zustande gekommen; ihre Zulassung daher ein Wahlfehler.

   Der Landesverband Hamburg der FDP hat durch seinen stellvertretenden Vorsitzenden, Herrn P.-H. Müller-Link, dazu wie folgt Stellung genommen:

   Aus § 26 in Kapitel 5 der Satzung folge, daß es sich bei den Deutschen Jungdemokraten nicht um einen parallelen Schachtelverband handele, sondern daß der Landesverband der FDP die Jungdemokraten allerdings als der FDP nahestehend betrachte und ihnen bestimmte Rechte einräume. Die Kennzeichnung „paralleler Schachtelverband" sei schon deshalb unzutreffend, weil keinerlei Parallelität bestehe, was sich daraus ergebe, daß Mitglieder der Deutschen Jungdemokraten nicht Mitglieder der FDP zu sein brauchen und es auch in erheblichem Maße nicht seien.

   Es treffe nicht zu, daß der Landesverband der FDP die Mitgliederlisten in den Kreisen 5 und 19 durch von der Landesgeschäftsstelle eingeladene Mitglieder des „Schachtelverbandes" verlängert habe, um dadurch die Mehrheitsverhältnisse in den Kreisen zu ändern. Der Landesvorstand sei an der Umschreibung von Mitgliedern nicht beteiligt, da es dazu nur des Wunsches des Mitgliedes bedürfe, das davon der Landesgeschäftsstelle Mitteilung mache, die dann die notwendigen Verwaltungsarbeiten durchführe. Von einer Manipulierung der Mehrheitsverhältnisse könne daher nicht die Rede sein. Die Wahlvorschläge seien daher ordnungsgemäß zustandegekommen.

2. Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zwar form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist jedoch offensichtlich unbegründet.

Die Einspruchsführer halten in ihren schwer verständlichen Ausführungen die §§ 2 und 11 a der Satzung der FDP Hamburg für unvereinbar mit § 22 des Bundeswahlgesetzes. Diese Meinung ist unzutreffend. Die Regelung in § 2 der Satzung hält sich im Rahmen der Autonomie, die § 22 BWG den Parteien beläßt. § 11 a der Satzung macht zulässigerweise von der Befugnis Gebrauch, die § 22 Abs. 3 BWG für Großstädte gibt, die, wie Hamburg, mehrere Wahlkreise umfassen.

Die Möglichkeit, die Satzungsbestimmungen zu Manipulationen zu mißbrauchen, macht die Bestimmung selbst nicht gesetzeswidrig. Konkrete Manipulationen durch die die Kandidatenliste zur Bundestagswahl verfälscht worden wäre, haben die Einspruchsführer weder in einer nachprüfbaren Weise vorgetragen noch gar zu beweisen versucht. Darauf allein wäre es aber angekommen.

Der Einspruch war daher als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 15. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 243), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.